

Liebe Unioner,

Egal, ob man in einer Mannschaft Amateurfußball spielt, Spieler einer Betriebsmannschaft oder eines Fanclubs ist, lauern strafrechtliche Sanktionen, wenn man ein Verhalten zeigt, was von den bestehenden Regeln nicht gedeckt ist.

Gerade in den unteren Ligen hören wir in letzter Zeit vermehrt von Spielabbrüchen. Angriffe von Zuschauern auf Spieler oder der Spieler untereinander oder von Spielern gegen Schiedsrichter sind zur Tagesordnung geworden. Grundsätzlich ist es so, dass bei Attacken der Spieler gegen andere Spieler bereits durch kleinere Fouls der Tatbestand der Körperverletzung entsprechend § 223 Strafgesetzbuch erfüllt ist.

Es ist natürlich dann in der Folge nicht so, dass man nun befürchten müsste, hier gleich Post von der Staatsanwaltschaft zu bekommen. Dies liegt daran, dass es einen § 228 Strafgesetzbuch gibt, welcher besagt, dass „wer eine Körperverletzung mit Einwilligung der verletzten Person vornimmt, nur dann rechtswidrig handelt, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt“. Das heißt in der Praxis auf dem Bolzplatz, dass, wer sich an einem solchen Spiel beteiligt, damit auch quasi einwilligt, die typischerweise bei Fußballspielen durch Fouls entstehenden Verletzungen hinzunehmen. Mithin ist es so, dass straflos solche Aktionen sind, die bei Beachten der Regeln nach einem grundsätzlich fairen Spiel durch unglückliche Zufälle ohne grobes Verschulden eines Spielers erfahrungsgemäß eben immer wieder entstehen und auch nicht vermeidbar sind. Ebenso werden auch solche Regelverstöße geschützt, die z. B. auf Übereifer, Erregung, technische Unvollkommenheit oder auch mangelnde Körperbeherrschung der Spieler zurückzuführen sind. In diesen Fällen kommt es auch nicht auf die Schwere der durch Foulspiel zugefügten Verletzung an.

Der Schnittpunkt, wann solche Aktionen zu Körperverletzungen werden, besteht darin, soweit ein Spieler grob fahrlässig oder vorsätzlich einen schweren Regelverstoß verursacht. Dann kann es durchaus dazu führen, dass der Straftatbestand der Körperverletzung erfüllt ist. Grob fahrlässig handelt man immer dann, wenn man in Kenntnis der Spielregeln seine objektive Sorgfaltspflicht verletzt und auch erkennen konnte, dass durch dieses schwere Foulspiel der Gegenspieler eine schwere Verletzung hinnehmen wird. Ob im Ergebnis eine solche grobe Fahrlässigkeit vorliegt, ist jeweils im Einzelfall nach den Gesamtumständen zu bewerten.

Einfacher sind ohne Zweifel solche Fälle zu bewerten, bei denen ein Gegenspieler absichtlich, sprich vorsätzlich, verletzt wird. Hier kann eine o. g. sogenannte Einwilligung in diese Verletzung niemals angenommen werden. Klassische Fälle sind z. B. Verletzungen durch Kopfstöße o. ä.

Ist man Opfer eines solchen Foulspiels geworden, muss man den § 230 Abs. 1 Strafgesetzbuch beachten. Ein verletzter Spieler muss Strafantrag bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft stellen, um zu erreichen, dass ein Ermittlungsverfahren in Gang kommt. Nur im Ausnahmefall bei einem sog. öffentlichen Interesse ermitteln die Strafverfolgungsbehörden auch von sich aus.

Neben strafrechtlichen Sanktionen hat der foulende Spieler auch mit zivilrechtlichen Folgen zu rechnen, soweit er wegen einer Körperverletzung verurteilt wird.

Es ist durchaus üblich, dass die Krankenversicherungsträger ihre Kosten, die sie bei solchen Fällen für die Heilbehandlung eines Geschädigten aufwenden mussten, im Wege des Schadenersatzes gegenüber dem Täter geltend machen. Bei den allseits bekannten hohen Kosten, die z. B. Krankenhausaufenthalte mit sich bringen, kann eine solche Forderung schnell in den vierstelligen Bereich gehen. Darüber hinaus kann der Geschädigte auch noch eine eigene Forderung stellen, z. B. Schmerzensgeld.

Insoweit der Hinweis, dass Fußballplätze, wie auch Tribünen, keine rechtsfreien Räume sind. Dies soll Euch nicht den Spaß am Fußballspielen vermiesen, sondern als wohlgemeinter Hinweis dienen.

Eisern Union

Rechtsanwalt Dirk Gräning